

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot

1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen,
2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw.

bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Aus- und Durchfuhr von: Sohlennägeln mit rundem oder fassoniertem Kopf, Eisernen Häkern der Nr. 828 b des Statistischen Warenverzeichnis.

Berlin, den 4. September 1916.

Der Reichsanzler.

Im Auftrage: Müller.

### Abfah von Dörrgemüse.

Die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H., Berlin, hat auf Grund des § 2 der Verordnung vom 5. August 1916 mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Herrn Reichsanzlers beschlossen, den Abfah von Dörrgemüse ab 1. September 1916 allgemein freizugeben, wenn die nachstehend angeführten Preise nicht überschritten werden:

I. Der Erzeugerpreis beträgt:		für 100 Kilo netto
1.	Für Stedrüben roh	180,— M.
2.	" " gefocht	195,— "
3.	" " Karotten	258,— "
4.	" " Wirsinglohl	240,— "
5.	" " Weißlohl	180,— "
6.	" " Grünlohl	220,— "
7.	" " Rotlohl	225,— "
8.	" " Suppengemüse (Julienne)	
a)	1. Sorte (höchst. 30% Kartoffeln)	200,— "
b)	2. Sorte (höchst. 50% Kartoffeln)	185,— "
c)	3. Sorte (höchst. 60% Kartoffeln)	170,— "
9.	" " Spinat	340,— "
10.	" " Zwiebeln	365,— "
11.	" " grüne Bohnen	480,— "

II. Die Preise gelten für sorgfältig und sauber gewaschte, sachgemäß getrocknete Ware, blanchiert oder nicht blanchiert, unverpackt und frei Empfangsstation.

III. Für Verpackung in Säcken ist ein Aufschlag von 8 M. für je 100 Kilogramm (für 4 Säcke zu 25 Kilogramm oder 2 Säcke zu 50 Kilogramm), für Kistenpackung ein Aufschlag von 10 M. für je 100 Kilogramm zulässig.

IV. Für abfallende Ware darf nur ein entsprechend niedrigerer Preis gefordert werden, bei Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht. Ueber seine Zusammenlegung und das von ihm einzuschlagende Verfahren bleiben nähere Bestimmungen vorbehalten.

V. Die Erzeugerpreise werden auch solchen Verbrauchern gewährt, die mindestens 500 Kilogramm derselben Sorte auf einmal abnehmen.

VI. Beim Abfah im Großhandel darf auf den Erzeugerpreis ein Zuschlag von 7 1/2 Prozent verrechnet werden.

VII. Der Kleinhändler darf auf den Großhandelspreis weitere 20 Prozent zuzuschlagen, wobei der Preis nach oben auf volle 5 Pfg. abgerundet werden kann.

VIII. Den Erzeugern ist gestattet, beim unmittelbaren Abfah an den Kleinhandel den Großhandelspreis zu berechnen.

Die Hersteller von Dörrgemüse haben alle Verträge über den Abfah von Dörrgemüse jeweils unverzüglich der Kriegsgesellschaft nach Menge, Art, Preis und Erwerber anzuzeigen.

Berlin, den 1. September 1916.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.  
Koppel. Dr. Bach.

Durch Bekanntmachung vom 1. September 1916 hat die Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse den Abfah von Dörrgemüse bis auf weiteres zu den in dieser Bekanntmachung genannten Preisen und Bedingungen freigegeben. Die Hersteller von Dörrgemüse werden aber gemäß § 4 der Verordnung vom 5. August 1916 verpflichtet, alle Verträge über den Abfah von Dörrgemüse jeweils ohne Verzug der Gesellschaft anzumelden.

Ueber die Höhe des den einzelnen Herstellern zuzureichenden Kontingents werden demnächst Bestimmungen erlassen werden.

Alle am Abfah von Dörrgemüse Beteiligten (Hersteller, Großhändler, Kleinhändler) werden noch besonders darauf hingewiesen, daß die Ueberschreitung der für den Abfah von Dörrgemüse vorgeschriebenen Preise nach §§ 2 und 9 der Verordnung vom 5. August 1916 mit hohen Strafen bedroht ist und daß Hersteller

von Dörrgemüse, die sich solcher Ueberschreitung schuldig machen, Gefahr laufen, hinsichtlich der Kontingentierung besonders benachteiligt zu werden.

Die Preise und Bedingungen gelten auch für die Erfüllung solcher Verträge, die vor dem 1. September abgeschlossen, aber nunmehr erst ganz oder teilweise erfüllt werden. Solche Verträge müssen daher gegebenenfalls entsprechend abgeändert werden.

Berlin, den 1. September 1916.

Kriegsgesellschaft für Dörrgemüse m. b. H.  
Koppel. Dr. Bach.

### Bekanntmachung.

Betr.: Ergänzungswahl des Kreistags des Kreises Siegen durch die 50 Höchstbesteuerten.

Das in Nr. 112 des Kreisblatts vom 11. ds. Mts. veröffentlichte Verzeichnis der 50 Höchstbesteuerten wird dahin berichtigt, daß an Stelle der unter Nr. 22 aufgeführten Firma C. Klingspor Geh. Kommerzienrat Siegmund Heibelheim zu Siegen tritt. Bei dem mit der geringsten Steuerleistung aufgenommenen bezieht sich die Jahressteuerleistung auf 2527 M. 80 Pfg.

Siegen, den 12. September 1916.

Namens des Kreisaußschusses des Kreises Siegen.  
J. W. Langermann.

Betr.: Verkehr mit Obst.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung der Landesobststelle wird hiermit veröffentlicht.

Siegen, den 12. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. W. Langermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Obst. Unsere Geschäftsabteilung, die Zentralgenossenschaft der hess. landw. Konsumvereine, Darmstadt, hat als Kommissionäre für den Verkauf von Äpfeln, Birnen und Zwetschen im Kreis Siegen folgende Stellen bestimmt:

Die Firma A. Stahl Wwe. Friedberg für die Gemeinden südlich der Bahnlinie Wehlar-Misfeld.

Die Oberhessische Kornhausgenossenschaft Misfeld für die Gemeinden nördlich der Bahnlinie Wehlar-Misfeld.

Die mit Ausweisarte der Landesobststelle versehenen gewerblichen Verkäufer (Obsthändler usw.) des Kreises Siegen wollen sich wegen Durchführung der Verkaufsgeschäfte mit den genannten Kommissionären direkt ins Benehmen setzen. Unsere Geschäftsabteilung, die Zentralgenossenschaft tritt nur mit den genannten Kommissionären in Geschäftsverbindung.

Darmstadt, den 8. September 1916.

Die Landesobststelle.  
Dr. Wagner.

### Bekanntmachung.

Betr.: Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel; hier: des Georg Friedrich Seipp zu Dorf-Gill.

Gemäß Beschluß des Kreisaußschusses vom 6. September 1916 ist der Händler Georg Friedrich Seipp von Dorf-Gill vom Handel mit Milch als unzuverlässige Person ausgeschlossen.

Siegen, den 7. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. W. Langermann.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 1. ds. Mts. als versucht zu gelten haben:

Im Großherzogtum keine Kreise.

Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Sachsen, Hannover, Hildesheim, Stade, Ostpreußen, Münster, Minden, Bielefeld, Trier, Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Leipzig, Neckarreis, Jagstkreis, Donaukreis, Mannheim, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Lübeck in Oldenburg, Braunschweig, Neuh. i. L., Unterelb, Oberelb, Lothringen.

Siegen, den 11. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.  
J. W. Demmerde.

UNKER, RUIH  
 Reichs-Verbrauchsregelung